

RS Verg 2011/8/23 N/0067- BVA/09/2011-21

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.08.2011

Norm

ABGB §915

1. ABGB § 915 heute
2. ABGB § 915 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Ist eine Ausschreibungsbestimmung nach ihrem objektiven Erklärungswert unmissverständlich, bleibt für die Anwendung der Unklarheitenregelung des § 915 ABGB kein Raum. Ist eine Ausschreibungsbestimmung nach ihrem objektiven Erklärungswert unmissverständlich, bleibt für die Anwendung der Unklarheitenregelung des Paragraph 915, ABGB kein Raum.

Entscheidungstexte

- N/0067-BVA/09/2011-21
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 23.08.2011 N/0067-BVA/09/2011-21

Zuletzt aktualisiert am

21.09.2011

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at